

## **Allgemeine Mandatsbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Schwamborn Schmidt Heisig (im folgenden: „Kanzlei“) und seinem Auftraggeber/seiner Auftraggeberin (im folgenden: „Mandant“) über die Besorgung von Rechts- und Vertragsangelegenheiten. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratervertrages gehen vor, soweit sie einer der folgenden Regelungen widersprechen.

(2) Bei Änderungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht.

### **§ 2 Mandatsbegründung und Mandatsumfang**

(1) Durch Anfragen an die Kanzlei per E-Mail, Fax, Telefon oder auf sonstige Weise allein wird kein Mandatsverhältnis begründet. Ein solches Verhältnis kann dadurch begründet werden, dass auf derartige Anfragen hin eine Annahme des Ersuchens um ein Mandat durch die Kanzlei erfolgt.

(2) In allen Angelegenheiten ist in jedem Fall die Erteilung einer Vollmacht erforderlich, in außergerichtlichen Angelegenheiten ist in jedem Fall zudem eine individuelle Vergütungsvereinbarung mit genauer schriftlicher Leistungsbeschreibung (Auftrag) erforderlich. In gerichtlichen Angelegenheiten kann zusätzlich eine individuelle Vergütungsvereinbarung getroffen werden.

(3) Die Kanzlei behält sich vor, Ersuchen um Rechtsberatung abzulehnen bzw. nicht zu beantworten, wenn der Nachfragende seine Stammdaten nicht mitteilt. Hierzu zählen Vor- und Nachname, die vollständige Adresse sowie Telefon- und – soweit vorhanden - Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(4) Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die vereinbarte Leistung und kein bestimmter Erfolg. Das Mandat wird durch die Kanzlei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte.

(5) Ein Mandatsverhältnis kommt nur zustande, sofern der Mandant mit diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen einverstanden ist.

### **§3 Vergütung**

(1) Die Abrechnung des Mandates bzw. der Dauerberatung erfolgt entweder nach der jeweils geltenden Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder nach individueller Vergütungsvereinbarung gem. § 4 RVG.

(2) In gerichtlichen Angelegenheiten darf die Kanzlei keine niedrigeren als die gesetzlichen Gebühren vereinbaren. In außergerichtlichen Angelegenheiten darf die Kanzlei Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren sind, § 4 Abs. 2 RVG.

(3) Soweit eine individuelle Vergütungsvereinbarung im Einzelfall nicht oder nicht wirksam getroffen wurde, bestimmt sich die Vergütung des der Kanzlei nach der jeweils geltenden

# **Rechtsanwälte Schwamborn Schmidt Heisig**

## **Hauptstr.21 b - 65760 Eschborn**

---

gesetzlichen Vergütungsbestimmungen für Rechtsanwälte, insbesondere dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

(4) Die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandates.

(5) Das Mandat wird bei individueller Vergütungsvereinbarung in dem Umfang, in dem es für die Wahrung der Rechtsposition des Mandanten erforderlich ist oder den Umständen nach für erforderlich gehalten werden durfte, zu dem vereinbarten Stundensatz auch dann weitergeführt, wenn die vereinbarte Stundenzahl überschritten wurde oder wird und das Einverständnis für die Überschreitung noch nicht eingegangen ist. Dies gilt nicht, wenn ein ausdrücklicher Widerspruch des Mandanten gegen die Fortführung besteht. In diesem Fall ist nur die Zeit weiter von der Vereinbarung gedeckt, die die Kanzlei benötigt, um ihren Aufklärungspflichten gegenüber dem Mandanten nachzukommen.

(6) Bei einem Beratervertrag wird grundsätzlich nach der vereinbarten Sockelzeit, die die Kanzlei dem Mandant zur Verfügung stellt, abgerechnet. Die vereinbarte Vergütung ist in jedem Fall zu entrichten, unabhängig davon, ob der Mandant die vereinbarte und ihm zur Verfügung gestellte Sockelzeit der Kanzlei in Anspruch genommen hat oder nicht.

Besteht eine individuelle Vergütungsvereinbarung, führt die Kanzlei über ihren Zeitaufwand für die Durchführung des Mandates handschriftliche oder computerisierte Zeitaufzeichnungen. Diese werden nach Ablauf des vereinbarten Abrechnungszeitraumes zur Grundlage der Vergütungsabrechnung gemacht. Ist kein Abrechnungszeitraum vereinbart, so ist die Kanzlei berechtigt, monatlich abzurechnen.

(7) Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung, gilt der in der Kostennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in von der Kanzlei angefertigten Zeitaufzeichnungen verlangen. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde,

in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt.

(8) Nutzungsrechte an den von der Kanzlei für den Mandanten erstellten Verträge, Nutzungsbedingungen und allen sonstigen Texten – unabhängig von der urheberrechtlichen Qualifikation als Textwerk – werden ausschließlich unter der auflösenden Bedingung der vollständigen und pünktlichen Zahlung der vereinbarten Rechtsanwaltsvergütung übertragen. Zahlt der Mandant die vereinbarte Vergütung nicht wie vereinbart in voller Höhe oder nicht pünktlich, hat der Rechtsanwalt das Recht, jeder weiteren Nutzung durch den Mandanten zu widersprechen.

### **§ 4 Anwaltshaftung**

(1) Für jeden Rechtsanwalt der Kanzlei besteht eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von bis zu 250.000,- € (zweihundertfünfzigtausend Euro) pro Versicherungsfall bei Vermögensschäden. Die anwaltliche Haftung für die Tätigkeit der Anwaltssozietät beschränkt sich für jede Einzeltätigkeit sei es, dass sie im Rahmen dieses Beratervertrags oder darüber hinaus ausgeübt wird – auf den Betrag von 250.000,00 € (zweihundertfünfzigtausend Euro).

Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte

## **Rechtsanwälte Schwamborn Schmidt Heisig Hauptstr.21 b - 65760 Eschborn**

---

Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit einer Person. Die persönliche Haftung auf Schadensersatz wird auf den handelnden Anwalt, also die Rechtsanwälte Bernd H. Schmidt und Steffani F. Enke beschränkt.

(2) Bei höherem Haftungs- und Schadensrisiko besteht die Möglichkeit eine gesonderten Einzelversicherung. Diese muss vor Mandatsbeginn gesondert abgeschlossen werden.

(3) Für unverlangt per E-Mail, per Fax oder auf anderem Wege eingesandte Schreiben bzw. Inhalte wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe.

(4) Die Kanzlei arbeitet mit technischen Verfahren, die noch keine kryptografische Übermittlung und die elektronische Signatur von Inhalten erlauben. Wer daher Inhalte übermittelt, ohne selbst entsprechende Sicherungsverfahren zu verwenden, handelt auf eigenes Risiko.

### **§ 5 Vereinbarungen zur Kommunikation, Datenschutz, Handakten des Rechtsanwalts**

(1) Der Mandant und die Kanzlei korrespondieren neben Brief- und Faxverkehr selbstverständlich auch telefonisch und elektronisch (per E-Mail). Hinsichtlich der elektronischen Korrespondenz wird auf Folgendes hingewiesen: Eine elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für den/die genannten Empfänger bestimmt.

Jegliche unbefugte Verbreitung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet. Aussagen gegenüber dem Adressaten unterliegen den Regelungen des zugrunde liegenden Auftrags, insbesondere den Allgemeinen Mandatsbedingungen und ggf. der individuellen Haftungsvereinbarung. Der Inhalt der E-Mail ist nur rechtsverbindlich, wenn er durch einen Brief entsprechend bestätigt

wird. Die Versendung von E-Mails hat keine fristwahrende Wirkung. Das gleiche gilt für telefonisch abgegebene Erklärungen und Auskünfte.

(2) Zustellungen und Fristen können rechtswirksam nur per Fax oder Brief an die Kanzlei übermittelt werden.

(3) SICHERHEITSHINWEIS:

Die E-Mail-Kommunikation über das Internet ist grundsätzlich unsicher, da für Unberechtigte die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht, es sei denn, die Daten werden entsprechend verschlüsselt. Eine Verschlüsselung nutzt die Kanzlei zur Zeit noch nicht.

(4) Hinweis gem. § 33 BDSG: Namen, Kommunikationsverbindungen, Forderungsbeträge und Termine werden elektronisch gespeichert.

(5) Die Kanzlei hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn die Kanzlei den Mandanten aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Ansonsten ist die Kanzlei zur Aufbewahrung der Handakten für 5 weitere Jahre verpflichtet. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages. Die Kanzlei ist berechtigt, die Herausgabe zu verweigern, solange Gebührenrechnungen vom Mandanten

**Rechtsanwälte Schwamborn Schmidt Heisig  
Hauptstr.21 b - 65760 Eschborn**

---

nicht bezahlt sind. Die Herausgabepflicht erstreckt sich nur auf Schriftstücke, die der Mandant nicht bereits in Abschrift erhalten hat (§ 50 BRAO).

**§ 6 Rechtsmittel**

(1) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn der Mandant einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erteilt. Ein telefonischer oder elektronischer Auftrag muss in jedem Fall per Fax oder Brief bestätigt werden.

(2) Der Auftrag muss von der Kanzlei angenommen werden.

**§ 7 Leistungs- und Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

(1) Der Rechtsanwalt erbringt seine Leistungen am Sitz der Kanzlei. Erfüllungsort ist somit Eschborn. Der Mandant hat die Vergütungen ebenfalls am Sitz der Kanzlei zu begleichen.

(2) Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt a. M..

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 9 Schlussklausel**

(1) Der Mandat erkennt die Allgemeinen Mandatsbedingungen für alle der Kanzleierteilten Aufträge an und bestätigt die Kenntnisnahme dieser Bedingungen.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden.

Eschborn Stand: 06. November 2006

Ich habe von den allgemeinen Mandatsbestimmungen eine Ausfertigung erhalten und bin mit diesen einverstanden.

, den

.....  
Unterschrift Mandant/in